

Eva-Maria Holzleitner, BSc  
Bundesministerin

Minoritenplatz 3, 1010 Wien

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Walter Rosenkranz  
Parlamentsdirektion  
Dr.-Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.181.911

Wien, 24. April 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Manuel Litzke, BSc und weitere Abgeordnete haben am 26. Februar 2026 unter der **Nr. 5023/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Diskriminierende Veranstaltungsformate an der Universität Wien, veranstaltet durch die ÖH Uni Wien“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu Frage 1:**

1. *Ist dem Ministerium bekannt, dass an der Universität Wien Veranstaltungen beworben werden, die ausschließlich für „nicht-weiße“ bzw. „schwarze“ Studenten zugänglich sind?*

Bislang sind dem Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung (BMFWF) keine formellen Hinweise oder Meldungen bekannt geworden, dass an der Universität Wien von Organen der Österreichischen Hochschüler:innenschaft (ÖH) Veranstaltungen durchgeführt oder beworben werden, die Studierende in rechtlich relevanter Weise von der Teilnahme ausschließen würden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die ÖH gemäß Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 als Körperschaft öffentlichen Rechts ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben in Selbstverwaltung führt. Die konkrete Planung, thematische Ausrichtung und Zielgruppendefinition einzelner Veranstaltungen fällt daher

primär in die autonome Verantwortung der zuständigen Organe der ÖH, solange die gesetzlichen Rahmenbedingungen gewahrt bleiben.

**Zu den Fragen 2 bis 5:**

2. *Wie beurteilt das Ministerium derartige Ausschreibungen im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz?*
3. *Sieht das Ministerium in der expliziten Ausgrenzung von Studenten aufgrund von Hautfarbe oder ethnischer Zuschreibung eine Form der Diskriminierung?*
4. *Sind nach Ansicht des Ministeriums derartige Veranstaltungsformate mit dem österreichischen Gleichbehandlungsgesetz vereinbar?*
5. *Welche rechtlichen Maßstäbe gelten für von der ÖH Uni Wien organisierte bzw. beworbene Veranstaltungen an öffentlichen Universitäten?*

Die Anfrage thematisiert die Bewerbung von Veranstaltungsformaten der ÖH der Universität Wien.

Der Workshop zu rassistischer Polizeigewalt mit dem BigSibling Kollektiv thematisierte am 5. Februar 2026 von 15:00-17:00 Uhr aktuelle Fälle, historische Kontinuitäten und gegenwärtige Perspektiven für Personen „BiPoC-only“<sup>1</sup> in einem geschützten Raum (Safer Space).

Die Performance „ANTI-MUSE – to those yet to come“ am 27. Februar 2026 fand im Tanzquartier Wien (TQW) statt. Das TQW ist privatrechtlich als Gesellschaft mit beschränkter Haftung organisiert. Die Veranstaltung war für die Öffentlichkeit zugänglich. Die ÖH der Universität Wien organisierte für „Black Students Only“ einen gemeinsamen Besuch und im Anschluss an die Performance ein Austauschformat mit den Künstler:innen, um in einem geschützten Raum (Safer Space) ca. zwei Stunden zu kommunizieren.

Der zweite Bericht („Being Black in the EU“)<sup>2</sup> der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) aus dem Jahr 2023 zeigt, dass Menschen afrikanischer Herkunft weiterhin Rassismus und Diskriminierung ausgesetzt sind. In Österreich erlebten sogar über 70 % der Betroffenen Rassismus in den letzten fünf Jahren. Diskriminierendes Profiling gaben 58 % der Befragten an.

Veranstaltungen, die sich unter der Bezeichnung „Safer Places“ explizit an BiPoC Personen wenden, dienen der Schaffung von Rückzugsräumen, die Schutz vor Diskriminierung bieten können. Auch wenn der Gleichheitsgrundsatz Diskriminierungen aufgrund der ethnischen Herkunft verbietet, schließt er nicht aus, geschützte Räume als positive Maßnahme für von Rassismus betroffene Personen zu schaffen, um Diskriminierungen

---

<sup>1</sup> BiPoC steht für Black, Indigenous, and People of Color (Schwarze, Indigene und People of Color) und ist eine solidarische Selbstbezeichnung für von Rassismus betroffene Menschen.

<sup>2</sup> [Schwarze in der EU sind immer größerem Rassismus ausgesetzt | European Union Agency for Fundamental Rights](#) (abgerufen am 9. März 2026).

entgegenzuwirken. Wesentlich für solche positive Maßnahmen sind ihre sachliche Rechtfertigung und ihre Verhältnismäßigkeit. Ein befristeter, thematisch beschränkter und sachlich nachvollziehbarer Safer Place ist als zulässige Antidiskriminierungsmaßnahme einzuordnen.

**Zu Frage 6:**

6. *Erhält die ÖH Uni Wien oder die Universität Wien für derartige Veranstaltungen direkte oder indirekte öffentliche Fördermittel?*
- a. *Falls ja, wie stellt das Ministerium sicher, dass mit öffentlichen Mitteln keine diskriminierenden Projekte unterstützt werden?*

Für die konkrete Veranstaltung sind weder an die Hochschüler:innenschaft der Universität Wien noch an die Universität Wien direkte oder zweckgebundene indirekte öffentliche Fördermittel geflossen.

Für die Kontrolle der wirtschaftlichen Gebarung ist die Kontrollkommission gemäß § 64 HSG 2014 zuständig, die regelmäßige und detaillierte Prüfungen durchführt. Daneben unterliegt die Finanzgebarung der Hochschüler:innenschaften, einschließlich der Bundes-ÖH, der Prüfung durch den Rechnungshof (§ 66 HSG 2014).

Darüber hinaus umfasst die Rechtsaufsicht des BMFWF die Einhaltung geltender Gesetze und Verordnungen (§ 63 Abs. 4 und 5 HSG 2014).

Bei festgestellten Rechtsverstößen, zB bei gesetzeswidriger Mittelverwendung, können Beschlüsse aufgehoben, rechtswidriges Handeln festgestellt und die Wiederherstellung des gesetzmäßigen Zustands aufsichtsbehördlich angeordnet werden.

**Zu den Fragen 7 bis 9:**

7. *Hat das Ministerium in der Vergangenheit vergleichbare Fälle geprüft oder beanstandet?*
8. *Plant das Ministerium, Richtlinien oder Klarstellungen zu erlassen, um sicherzustellen, dass universitäre Veranstaltungen allen Studenten unabhängig von Hautfarbe oder Herkunft offenstehen?*
9. *Wie gedenkt das Ministerium grundsätzlich sicherzustellen, dass Universitäten Orte der Bildung für alle bleiben und nicht zu Räumen selektiver Ausgrenzung werden?*

Dem BMFWF liegen keine Fälle vor, in denen vergleichbare Veranstaltungen von Hochschüler:innenschaften beanstandet worden wären.

Die Hochschüler:innenschaften und Universitäten handeln im Rahmen ihrer gesetzlichen Selbstverwaltung, sind dabei aber an die Gleichbehandlungs- und Antidiskriminierungsbestimmungen gebunden. Vor diesem Hintergrund sind derzeit keine zusätzlichen ministeriellen Richtlinien speziell zum Zugang zu einzelnen Veranstaltungen geplant; der bestehende rechtliche Rahmen wird vom BMFWF ausdrücklich als klar, umfassend und

ausreichend angesehen, um unzulässige Diskriminierungen zu untersagen und den offenen Zugang zur Hochschulbildung für alle Studierenden verbindlich sicherzustellen.

Durch den bestehenden Rechtsrahmen, die Aufsichtsmöglichkeiten sowie die Beschwerdewege wird gewährleistet, dass Universitäten ihrem Bildungsauftrag für alle Studierenden nachkommen und konkrete Hinweise auf unzulässige Ausgrenzung geprüft und gegebenenfalls behoben werden können.

Eva-Maria Holzleitner, BSc

